

sich also zu denen Beneficiis qualificiren/gestalt dan ohne solche vorhergehende und producirte Qualification Ihre Churfürstl. Durchl. keinen Römisch: Catholischen Geistlichen admittiren wollen.

zurä zuge  
gelassen  
werden.

§. 6. Hiernegst so mögen Ihrer Churfürstl. Durchl. Römisch: Cathol. Unterthanen frey und unverweigert die Röm. Cathol. Feyr: Tagen in ihren Kirchen und Häusern feyren/ auch Processiones, an welchen Orthen sie hergebracht/ nebens anderen ihren Ceremonien behalten / und soll ihnen darin von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten / Reformirten und Lutherischen in vorgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. Landen keine Hinderung noch Eintrag geschehen/ zur Nergernuß keine Ursach gegeben/ viel weniger sie beschimpffet oder andere Insolentien wider sie verübt/ auff allen unverhofften Fall aber derjenige/ welcher solches dennoch thut/ ohne Verzögerung gebührend/ und wie ers verdienet/ gestraffet werden.

Haltung der  
Feyr: Tagen  
und Procces-  
sionen.

Es soll aber auch weder sonst / noch auch etwa hierdurch kein Augspurgischer Confessions-Verwandter weder Reformirter noch Lutherischer an einige der Röm. Catholischen Feyr: Täge und derselben Observir- und Haltung noch auch an einige andere derselben Ceremonien/ sie heischen und haben Mahmen wie sie wollen/ gebunden oder dazu im geringsten gehalten seyn.

§. 7. Auch sollen die Römisch: Catholische keine Proclamationes dimissoriales oder Copulationes bey denen Evangelischen suchen / sondern es soll gnug seyn/ wan sie sich in ihrer Religion nechst gelegenen Gemeinen proclamiren / und wo sie wollen/ copuliren lassen.

Proclama-  
tionen &  
Copulatio-  
nes.

## ARTICULUS VI.

### Herzogthumben Gütlich und Berg.

§. 1. Anreichend nun die Herzogthümer Gütlich und Berg/ da lassen des Hrn. Pfaltz: Graffen Fürstl. Durchl. die Augspurgische

Evangel-  
ische sollen  
gehandhabt



werden bey  
demjenigen  
so sie gegen-  
wärtig sein  
gen.

spurgische Confessions-Verwandten so wohl Reformirte als  
Lutherische bey denen Exercitiis, Kirchen/ Capellē/ Beneficiis  
Renthen/ Güteren und Einkommen/ welche sie bisshero innen  
gehabt/ possidirt und genossen/ unbeirret und rübig/ wollen  
dieselbe gegen jedermänniglich gebührend schützen/ auch was  
Krafft dieses Vergleichs zu restituiren/ so bald diese Pausch-  
Handlung ratificirt/ ohne die allergringste Säumnüß resti-  
tuiren lassen.

## Herzogthum Gütlich.

Exercitia  
publica der  
Evangelis-  
sch/ Refor-  
mirten.

§. 2. Solchem nach sollen die Augspurgische Confessions-  
Verwandte der Reformirter Religion in dem Herzogthum  
Gütlich an nachfolgenden Orten/ allwo sie ohne dem vorhero  
die Exercitia publica gehabt/ dieselbe auch künfftig rübig und  
ohn Contradiction behalten/ als in Städten und Flecken :

- |                   |                   |
|-------------------|-------------------|
| 1. Zu Düren.      | 2. Zu Heinsberg.  |
| 3. Zu Oberwinter. | 4. Zu Linich.     |
| 5. Zu Wassenberg. | 6. Zu Stolberg.   |
| 7. Zu Randenrath. | 8. Zu Brüggem.    |
| 9. Zu Esweiler.   | 10. Zu Sittard.   |
| 11. Zu Baldriel.  | 12. Zu Süchtelen. |

### In den Dörfferen.

- |                     |                             |
|---------------------|-----------------------------|
| 13. Zu Gemondt.     | 14. Zu Teveren.             |
| 15. Zu Wenden.      | 16. Zu Frechen.             |
| 17. Zu Kirchherten. | 18. Zu Kaltenkirchen.       |
| 19. Zu Züchen.      | 20. Zu Hunshofen.           |
| 21. Zu Othenrath.   | 22. Zu Lövenich.            |
| 23. Zu Bracht.      | 24. Zu Kelsenberg.          |
| 25. Zu Huckelhofen. | 26. Zu Rheide in der Pfarre |

Kirchen/ worzu derselben Renthen und Gefälle gehörig.

### Auff den Adeltichen Häusern.

- |                      |                            |
|----------------------|----------------------------|
| 27. Zu Flammersheim. | 28. Zu Bulles oder Grossen |
|----------------------|----------------------------|
- Bullesheim/ dergestalt / daß wan schon hernechst diese Häuser

Auff Adelti-  
chen Häu-  
seren.



an Röm. Catholische/ es seye auff was Art und Weise es inder  
 wolle/kommen/oder transferiret werden / oder der Besizer zu  
 solchem öffentlichen Gottes Dienst sein Haus länger nicht  
 dazu verstaten könnte oder wolte / auff solche Fälle nichts  
 destoweniger das Exercitium publicum continuiret / und  
 in den Dörffern Groß, Bullesheim und Flammersheim  
 Kirchen und Schulen gebauet / und alle Annexa Exercitii  
 publici geübet werden.

§. 3. So viel aber die übrige Evangelische Reformirte  
 Adelige Häuser in Specie Lürcken/Vercken/Merotgen/Se  
 verich/Berg vor Flojedorff/Luidendorff/Bolheim und Dur  
 weiß/2c. angehet / darauff solle gleich wie bis anhero der Got  
 tes Dienst/doch mit Zulassung der benachbahrten Reformir  
 ten Religion Familien ohne Parochialibus geübet werden.  
 Gleichwie auch denen Adeltichen Röm. Catholischen in dem  
 Herzogthum Cleve auff ihren Häusern eben dergleichen  
 Gottes Dienst verstatet/ob sie gleich weder publicum noch  
 privatum Exercitium bishero darauff gehabt hätten.

§. 4. Restituiret aber und gestattet soll ihnen den Refor  
 mirten werden das publicum Religionis Exercitium cum  
 omnibus Annexis und sie hiemit und Krafft dieses Macht  
 haben / und befugt seyn / dasselbe nunmehr auch einzuführen  
 und aufzurichten.

Den Refor  
 mirten soll  
 das öffentli  
 che Exerci  
 tium in be  
 nenten Dör  
 ffen resti  
 tuiret und  
 gestattet  
 werden.

1. Vor der Stadt Gülich auff dem Acker Käfers Kamp  
 genant / und allernechst der Carthäuser Mühle gelegen / oder  
 auff den zwischen höchst gemel. Ihrer Fürstl. Durchl. und der  
 gemelster Carthäuser Mühle gelegenen Grund eine Kirche und  
 Küsters Wohnung zu bauen / des Predigers Wohnung aber  
 und die Schule in der Stadt Gülich zu haben und anzustellen.  
 Es wäre dan daß Ihre Fürstl. Durchl. den Bau dieser Kir  
 chen an einem bequemen Orth in der Stadt bewilligten. 2. Zu  
 Remagen. 3. Zu Drmundt. 4. München Gladbach in der  
 Vorstadt / Kirche und Schule / und was dem Exercitio publi  
 co anklebet,



Exercitia  
publica der  
Evangelischen  
Lutherischen  
Religion.

§. 5. So viel nun die Augspurgische Confessions-Verwandte Lutherischer Religion anlanget/ bleiben dieselbe bey ihren öffentlichen Religions-Übungen / und was denen anflebet/ als: 1. Zu Düren. 2. Zu Stolberg. 3. Zu Gemünde. 4. Zu Rindswiller.

§. 6. Restituiret und gestattet wird ihnen aber das Exercitium Religionis publicum, und was demselben anflebet/ als

1. Vor der Stadt Göllich an statt Engelsdorff/ dergestalt/ daß des Predigers Wohnung und die Schule in der Stadt Göllich gehalten und angestellet werden möge.

2. Auffm Zweifel und 3. zu Menzeradt vor Monjoye und solche cum omnibus Annexis.

## ARTICULUS VII.

### Herzogthum Berg.

Exercitia  
publica der  
Evangelischen  
Reformirten.

§. 1. So viel das Herzogthum Berg angehet / sollen die Augspurgische Confessions-Verwandte Reformirter Religion an nachfolgenden Orthen die Exercitia publica, Kirchen/Capellen und Schulen mit denen darzu gehörigen Pöstorat-Kirchen, Küsterey, und Schul-Kenthen/ Wiedenhöfen/ Vicarien und deren Aufklümpfen/ inmassen sie solche bis dazuo exerciret/ inne gehabt und genossen/ auch künfftig unbeeinträchtigt haben und behalten. Als:

In Städten  
Frecken und  
Dörffern

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1. Zu Elberfeld.   | 2. Zu Cronenburg. |
| 3. Zu Hilden.  | 4. Zu Haen.       |
| 5. Zu Baldt.   | 6. Zu Somborn.    |
| 7. Zu Langenberg.  | 8. Zu Neviges.    |
| 9. Zu Mülheim an der Ruhr.   |                   |
| 10. Zu Wülffrath.  |                   |
| 11. Zu Bermeskirchen.  | 12. Zu Dühn.      |
| 13. Zu Radt vorm Wald.   | 14. Zu Sohlingen. |
| 15. Capellam S. Antonii auff der Ebones-Heiden mit der Vicarey S. Antonii. |                   |